

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bärwolff (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Rücknahme der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 6. März 1992 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) am 3. Mai 2010 im Deutschen Bundestag und Auswirkungen auf Thüringen

Die **Kleine Anfrage 601** vom 21. Mai 2010 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Rücknahme der 1992 festgelegten Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention?
2. Welche Auswirkungen hat die Rücknahme der Vorbehalte hinsichtlich der Sorgerechtsregelung nach Artikel 18 der Konvention?
3. Bedeutet die Rücknahme der Vorbehalte, dass Artikel 40 der Konvention in Zukunft dahin gehend umgesetzt wird, dass ein Kind oder Jugendlicher die Mindestgarantie hat,
 - a) im Strafverfahren in allen Fällen einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten;
 - b) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, dass die Entscheidung im Strafverfahren und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachgeprüft werden?
4. Wann werden in Thüringen minderjährige unbegleitete Flüchtlinge nicht mehr wie Erwachsene behandelt, sondern unter den besonderen Schutz der Kinderrechtskonvention gestellt und z.B. nicht mehr allein in Sammelunterkünften untergebracht?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Juli 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland hat keine Auswirkungen auf Thüringen.

Zu 2.:

Nach Ansicht der Landesregierung hat die Rücknahme der o. g. Vorbehaltserklärung keine Auswirkungen.

Zu 3.:

Im Anwendungsbereich der UN-Kinderrechtskonvention (Personen unter 18 Jahren) können sich Strafverfahren in Deutschland nur gegen Jugendliche, d. h. Personen ab 14 Jahren, richten. Personen unter 14 Jahren sind nicht strafmündig.

Zu Buchstabe a:

Nach Artikel 40 Abs. 2 Buchst. b Nr. II der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf die Mindestgarantie, einen rechtskundigen Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten.

Im Rahmen der Ratifikation der Konvention im Jahr 1992 hat die Bundesrepublik erklärt, dass "diese Bestimmungen derart angewandt werden, dass bei Straftaten von geringer Schwere nicht in allen Fällen ein Anspruch darauf besteht, einen 'rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand' zur Vorbereitung und Wahrnehmung der Verteidigung zu erhalten, ..." (BGBl. 1992 II S. 991).

Bei Vorliegen der in § 68 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) genannten Voraussetzungen wird dem Jugendlichen ein Verteidiger bestellt. Sonst kann der Vorsitzende dem Jugendlichen in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen (§ 68 Abs. 1 JGG).

Diese Rechtslage widerspricht nicht Artikel 40 Abs. 2 Buchst. b Nr. II der UN-Kinderrechtskonvention. Diese Regelung kann auch dahin gehend verstanden werden, dass die Möglichkeit, sich eines Verteidigers bzw. Beistands zu bedienen, ausreiche und nicht in allen Fällen eine staatliche Verpflichtung zur Beordnung (im Sinne einer aktiven "Verschaffung") bestehe. Dafür spricht auch die englische Fassung der Konvention, die anstelle des Wortes "erhalten" die Wörter "to have" verwendet.

Zu Buchstabe b:

Nach Artikel 40 Abs. 2 Buchst. b Nr. V der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf die Mindestgarantie, wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängte Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen.

Im Rahmen der Ratifikation der Konvention im Jahr 1992 hat die Bundesrepublik erklärt, dass "diese Bestimmungen derart angewandt werden, dass bei Straftaten von geringer Schwere nicht in allen Fällen die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch eine 'zuständige übergeordnete Behörde oder durch ein zuständiges höheres Gericht' ermöglicht werden muss" (BGBl. 1992 II S. 991).

Gegen Verurteilungen können grundsätzlich Rechtsmittel, über die ein zuständiges höheres Gericht, das unabhängig und unparteiisch ist, eingelegt werden. Lediglich eine Entscheidung, in der nur Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet sind, kann nicht wegen des Umfangs der Maßnahmen oder der Art und Auswahl solcher Maßnahmen angefochten werden (§ 55 Abs. 1 Satz 1 JGG). Diese Rechtslage widerspricht nicht Artikel 40 Abs. 2 Buchst. b Nr. V der UN-Kinderrechtskonvention. Diese Bestimmung lässt sich auch dahin gehend verstehen, dass dem Beschuldigten lediglich die tatsächliche Möglichkeit verschafft werden muss, die gesetzlich ("entsprechend dem Gesetz") bereits vorgesehenen Mittel auch auszuschöpfen.

Zu 4.:

Bereits nach der derzeitigen Praxis werden in Thüringen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren sowie weibliche Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine eventuelle Änderung des Asylverfahrensgesetzes dem Bundesgesetzgeber obliegt.

Zu 5.:

Hierzu können keine Aussagen getroffen werden - die Frage betrifft die Kompetenz des Bundes.

In Vertretung

Dr. Schubert
Staatssekretär